

Übergangsregelungen des § 13 NiSV

§ 13 Abs. 2 NiSV Schulung geeignet und Schulungsanbieter anerkannt (§ 4b) „Personenzertifizierung ohne Prüfung“	§ 13 Abs. 3 NiSV Schulung abgeschlossen und Schulungsanbieter nicht anerkannt „Personenzertifizierung ohne Anerkennung des Schulungsanbieters“	§ 13 Abs. 4 NiSV Abweichung von der Pflicht zur Personenzertifizierung nach § 4a Abs. 1 Satz 1 „Behördliche Anerkennung der Fachkunde ohne Fachkundezertifikat einer Personenzertifizierungsstelle“
Voraussetzung Teilnahme an Schulung bis 31.12.2023 erfolgreich abgeschlossen		
<p>Das Zertifikat (Fachkundezertifikat) nach § 4a Absatz 1 Satz 1 kann durch die Personenzertifizierungsstelle bis zum Ablauf des 31.12.2025 ausgestellt werden, ohne dass es der Prüfung nach § 4a Abs. 1 Satz 2 bedarf.</p> <p>Die Anerkennung des Schulungsanbieters kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 auch rückwirkend erteilt werden, soweit die Voraussetzungen gemäß § 4b für den Rückwirkungszeitraum nachgewiesen sind.</p> <p><i>Siehe auch Ziffer 5.1 FachkundeRL</i></p>	<p>Bis zum Ablauf des 31.12.2025 kann zur Prüfung bei einer Personenzertifizierungsstelle zugelassen werden, wer bis zu diesem Termin die Teilnahme an einer Fachkundeschulung erfolgreich abgeschlossen hat (Schulungsnachweis erforderlich).</p> <p>Die Geeignetheit einer Schulung kann dabei vermutet werden, ohne dass es einer Anerkennung des Schulungsanbieters bedarf.</p> <p>Gilt nicht, wenn seit dem jeweils älteren Abschluss der entsprechenden Schulungen oder der Anrechnung nach Anlage 3 Teil A Abschnitt 3⁽¹⁾, mehr als fünf Jahre vergangen sind (§ 13 Abs. 3 Satz 2)</p> <p>Gilt ferner nicht, wenn konkrete und belegbare Hinweise vorliegen, dass die Schulung fehlerhaft war.</p> <p>Ziffer 5.2 Satz 4 FachkundeRL</p>	<p>Bis zum Ablauf des 31.12.2025 kann der Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 3 vor der Behörde, statt mit einem Fachkundezertifikat, weiterhin auch durch Vorlage von <u>geeigneten Schulungsnachweisen</u> und ggf. Dokumenten zum Nachweis der Voraussetzungen von Anlage 3 Teil A Abschnitt 3 Nr. 1 bis 4⁽¹⁾ geführt werden.</p> <p><i>Siehe auch Ziffer 5.4 FachkundeRL</i></p> <p>Die Geeignetheit einer Schulung ist nur dann gegeben, wenn der <u>Schulungsanbieter</u> zum Zeitpunkt der Schulung, entsprechend § 4b Abs.1 Satz 1 durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle anerkannt und somit geeignet war.</p> <p>Hinweis: Eine behördliche Anerkennung nach § 13 Abs. 4 NiSV ist in der Regel mit Gebühren verbunden und nur bis zum 31.12.2025 gültig.</p>

⁽¹⁾ Diese Voraussetzungen (nach Anlage 3 Teil A Abschnitt 3 Nr. 1 bis 4) beschreiben die Gleichwertigkeit des Fachkundemoduls „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“ mit dem Abschluss staatlich anerkannte Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin bzw. Abschluss staatlich geprüfter Kosmetiker/staatlich geprüfte Kosmetikerin bzw. Abschluss Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe oder wenn am 5. Dezember 2021 eine berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe von mindestens fünf Jahren vorliegt.